



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Herrn  
Oliver Riesen-Mallmann



**Geschäfts-Nr.:**  
**13 K 4051/19**  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Tel.: 0221-2066-0  
Durchwahl: 0221-2066-131  
Telefax 0221-2066-457

Datum: 20.02.2020

Sehr geehrter Herr Riesen-Mallmann,  
in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

REWE Markt GmbH  
gegen  
Stadt Köln  
beigeladen: Oliver Riesen-Mallmann

wird anliegende Zweitschrift zur Kenntnisnahme und Stellungnahme  
binnen 3 Wochen übersandt.

Es wird insbesondere um weiteren Vortrag zum Inhalt der Kontrollbe-  
richte gebeten, um beurteilen zu können, ob diese eine rechtliche Sub-  
sumtion zu den festgestellten Mängeln beinhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Berichterstatter der 13. Kammer

Dr. Lanzrath  
Richter am Verwaltungsgericht

Hausanschrift/Nachtbriefkasten  
Appellhofplatz  
50667 Köln  
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:  
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:  
Kernarbeitszeit  
Montag bis Donnerstag  
8.30 – 15.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr  
[www.vg-koeln.nrw.de](http://www.vg-koeln.nrw.de)



Beglaubigt  
[Redacted] VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das  
Verwaltungsgericht finden Sie unter [www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtssachen](http://www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtssachen) und unter [http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zw\\_i\\_datenverarbeitung/Datenschutz\\_OVG/index.php](http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zw_i_datenverarbeitung/Datenschutz_OVG/index.php)

ZENK

ZENK | Neuer Wall 25 / Schleusenbrücke 1 | 20354 Hamburg

Verwaltungsgericht Köln  
Appellhofplatz  
50667 Köln

Nur per beA

Hamburg, 18. Februar 2020

Rechtsanwältin [REDACTED]  
Telefon: +49-40-22664-[REDACTED] Sekretariat [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Az.: 020840-19 [REDACTED]

13 K 4051/19

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**REWE Markt GmbH** ./. **Stadt Köln**

ZENK Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB

Beigeladener: **Oliver Riesen-Mallmann**

nehmen wir zu der Anfrage des Berichterstatters vom 13. Februar 2020 wie folgt Stellung:

Der Fall ist hier anders gelagert als derjenige, der am 16. Januar 2020 vom OVG NRW entschieden wurde. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die angeblichen von der Behörde bei den Lebensmittelkontrollen festgestellten Abweichungen von rechtlichen Vorgaben vorliegend nicht unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt worden sind. Die Beklagte beabsichtigt hier vielmehr, dem Beigeladenen die

**HAMBURG**

MARTIN GOGREWE  
ALEXANDER BADEN  
DR. RALF HÜTING  
JAN DIETZE  
DR. CARSTEN P. OELRICHS  
ANJA TEIWES  
DR. HENRIK NACKE  
DR. WOLFGANG HOPP  
DR. MICHAEL HACKERT, Steuerberater <sup>2)</sup>  
DR. BASTIAN SCHMIDT-VOLLMER, LL.M.  
DR. STEFANIE HARTWIG <sup>4)</sup>  
SONJA SCHULZ, LL.M.  
DIPL.-ING. (FH) FLORIAN WERNER <sup>5)</sup>  
IMKE MEMMLER  
DANIELA PEZZELLA <sup>6)</sup>  
VICTORIA-LUISE VOLLSTEDT  
DR. LISA FEUERHAKE  
KATHARINA FISCHER  
BIRGITTA WEHRICH  
SIGRID ROSKOSNY  
DR. PEER FELDHAHN <sup>5)</sup>  
DR. FRIEDRICH KLAPDOR  
MARTIN RICHTER

**BERLIN**

DR. OLIVER NOWOCZYN, Notar  
PROF. DR. MATTHIAS HORST  
DR. MARTIN DÜWEL <sup>3)</sup>  
DR. MARKUS KELBER <sup>1)</sup>  
DR. ROLF ZEIBIG <sup>1)</sup>  
DR. ANU ELINA BIRKEFELD <sup>1)</sup>  
JAN BIRKEFELD, LL.M.  
DR. KOSTJA VON KEITZ, Mediator <sup>3)</sup>  
DR. MARKUS PANDER <sup>1)</sup>  
ANNE VOGEL, LL.M. <sup>5)</sup>  
DR. JAKOB STASIK  
DR. CLAUDIA VOGGENREITER  
CLAUDIA GEHRICKE  
STEPHAN SCHÄFER  
KAMILA FIETZ, LL.M.  
JULIA BREIER-STRUB <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Fachanwalt/-anwältin für Arbeitsrecht

<sup>2)</sup> Fachanwalt für Steuerrecht

<sup>3)</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

<sup>4)</sup> Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

<sup>5)</sup> Fachanwalt/-anwältin für Bau- und Architektenrecht

<sup>6)</sup> Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

<sup>7)</sup> Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

WWW.ZENK.COM

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Sitz Berlin | Amtsgericht Charlottenburg PR 972 B

ZENK | HAMBURG  
Neuer Wall 25 / Schleusenbrücke 1  
20354 Hamburg  
Tel + 49 40 22664-0 | Fax + 49 40 2201805

ZENK | BERLIN  
Reinhardtstraße 29  
10117 Berlin  
Tel + 49 30 247574-0 | Fax + 49 30 2424555

Hypovereinsbank  
IBAN DE91 2003 0000 0015 4821 09  
BIC HYVEDEMM300

Commerzbank  
IBAN DE71 2008 0000 0280 8808 00  
BIC DRESDEFF200

Informationen aus zwei Kontrollberichten zur Verfügung zu stellen, bei denen es sich lediglich um stichwortartige Angaben zu angeblich festgestellten Abweichungen handelt.

Insofern wird schon bestritten, dass die in den Kontrollberichten aufgeführten Feststellungen des Lebensmittelkontrolleurs tatsächlich die Schwelle eines Verstoßes gegen Rechtsvorschriften überschritten haben. Dies ist insbesondere auch nicht nachgewiesen, da zu den beiden Kontrollen offensichtlich keine Fotodokumentation vorliegt. Um es anhand eines Beispiels zu verdeutlichen: In einem der Kontrollberichte wird angemerkt, dass sich in einem Bereich der Pfandrückgabe stellenweise Verpackungsreste befanden. Auch ohne entsprechende Sachkunde weiß jedermann aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Pfandrückgabe in Supermärkten ein sehr stark frequentierter Bereich ist. Selbstverständlich kann es hier im Einzelfall einmal vorkommen, dass ein Kunde Verpackungsreste einfach auf den Boden wirft. Dies kann den Mitarbeitern des Marktes auch für eine Weile unerkannt bleiben, da sie sich nicht permanent im Bereich der Pfandrückgabe aufhalten können oder müssen. Daher ist hochgradig zweifelhaft, ob die bloße Anmerkung im Kontrollbericht, im Bereich der Pfandrückgabe hätten sich stellenweise Verpackungsreste befunden, tatsächlich bereits eine Abweichung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 2 VIG darstellt. Dies wird wie gesagt bestritten.

Insbesondere aber werden die Informationen, die an den Beigeladenen herausgegeben werden sollen, nicht den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 29. August 2019 gerecht. Das Bundesverwaltungsgericht hat vielmehr entschieden, dass die Herausgabe derartiger Informationen rechtswidrig wäre. In dem Urteil heißt es dazu:

*„Ausreichend ist, dass die zuständige Behörde die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt hat. ... Der Gesetzgeber wollte mit der Gesetzesänderung eine juristisch-wertende Prüfung einer nicht zulässigen Abweichung durch die Überwachungsbehörde sicherstellen (BT-Drs. 17/7374 S. 14 f.). ... Um jedoch zu vermeiden, dass auch vorläufige Überlegungen und juristisch noch nicht von der zuständigen Stelle tatsächlich und rechtlich gewürdigte Informationen, mithin solche Informationen, die noch keine gesicherte Erkenntnis über die Abweichung bieten, bereits zum Gegenstand des Informationsbegehrens*

*gemacht werden können, ist es jedoch erforderlich, dass die Abweichung von der zuständigen Stelle unter Würdigung des Sachverhaltes und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt werden.“*

All dies ist vorliegend – das dürfte unstrittig bleiben – nicht geschehen. Denn in den Kontrollberichten findet sich nicht eine einzige Norm, gegen die verstoßen worden sein soll und auch ansonsten keinerlei juristische Subsumtion.

Die nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erforderliche juristisch-wertende Prüfung hat daher nicht stattgefunden. Vielmehr sollen Informationen herausgegeben werden, die von einem Lebensmittelkontrolleur – der unstrittig keine juristische Ausbildung genossen hat – und die lediglich als Lebenssachverhalt in den Kontrollberichten aufgeführt worden sind, herausgegeben werden. Derartige Informationen, die juristisch nicht von der zuständigen Stelle rechtlich gewürdigt worden sind und die dementsprechend keine gesicherte Erkenntnis über eine Abweichung bieten, dürfen nicht zum Gegenstand des Informationsbegehrens gemacht werden. Dementsprechend ist der Klage vorliegend unabhängig von der Entscheidung des OVG NRW stattzugeben.

Das Klagverfahren soll daher fortgeführt werden.

**Nicht unterzeichnet, da qualifiziert elektronisch signiert.**

Dr. [REDACTED]  
ZENK Rechtsanwälte